

Art. 25. Mit Rücksicht auf einen möglichen Rückkauf der Bahn von Seite des Staates, hat die Gesellschaft alljährlich ein Generalinventar über die Aktiven und Passiven des Unternehmens auf den 31. Dezember anzufertigen und der Administration vorzulegen. Als Basis für die Rückkaufsumme würde der durchschnittliche Ertrag der letzten 6 Jahre dienen.

Art. 26. Nach Ablauf der Konzession, nämlich am Ende der 55 Jahre, fallen alle Rechte der Konzessionäre auf das Eigenthum der Eisenbahn dem Staate zu, und er tritt sofort in den Besitz dieser Bahn, so wie ihrer auf Genferboden befindlichen Dependenzen. Die Konzessionäre sind gehalten, ihm Alles in gutem Zustande zu übergeben. Die beweglichen Gegenstände, mit Ausnahme der Pferde, können vom Staate erworben werden.

Wenn der Staat den Verfall ausspräche und die Konzession zurückziehen würde, oder wenn er nach Verfluß der Konzessionsdauer nicht für gut erachten sollte, die Bahn beizubehalten, so wären die Konzessionäre verpflichtet, daß mit der Eisenbahn Zusammenhängende (les engins) wegzuschaffen und Alles wieder in den ursprünglichen Zustand zu stellen, und zwar auf ihre Kosten.

Genf, den 15. Oktober 1861.

Im Namen des Staatsrathes,
Der Kanzler: Marc Viridet.

B e s c h l u ß

des

Staatsrathes von Genf, betreffend die von der Gesellschaft
Ch. Burn und Comp. zu erlegendende Kaution.

(Vom 18. Oktober 1861).

Der Staatsrath

beschließt:

Die Gesellschaft Ch. Burn und Comp. hat eine Kaution von fünfzehn tausend Franken zu erlegen, welche Summe ihr wieder

zurückgegeben werden soll, sobald die Arbeiten an der Brücke zu Carouge beendigt sind. Der für diese Arbeit von der Gesellschaft geleistete Vorschuß wird dem Staatsrath als fernere Kaution dienen.

Genf, den 18. Oktober 1861.

Im Namen des Staatsrathes,
Der Kanzler: Marc Biridet.

G e s e z

betreffend

Genehmigung der Konzession für Erstellung einer Pferde-
eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons Genf.

(Vom 23. Oktober 1861.)

Der Große Rath,
auf den Antrag des Staatsrathes,
beschließt:

Einziger Artikel. Die Konzession für den Bau und Betrieb einer amerikanischen, resp. Pferde-Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons wird genehmigt.

Die gegenwärtig den Herren Burn und Comp. ertheilte Konzession wird mit den in den Beschlüssen des Staatsrathes vom 4. Oktober 1861 und 18. gleichen Monats festgesetzten Klauseln und Bedingungen gutgeheißen.

Der Staatsrath ist beauftragt, dieses Gesetz in üblicher Form und nach vorgeschriebener Weise bekannt zu machen.

Geschehen und gegeben zu Genf, den 23. Oktober 1861, unter dem Siegel der Republik und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Großen Rathes.

Der Sekretär des Großen Rathes: Der Präsident des Großen Rathes:

Elie Ducommun.

J. M. Badollet.

Beschluß des Staatsrathes von Genf, betreffend die von der Gesellschaft Ch. Brun und Comp. zu erlegende Kaution. (Vom 18. Oktober 1861).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1862
Date	
Data	
Seite	194-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.